

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 527

4. November 2003

**Promotionsordnung
der International Graduate
School of Neuroscience
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 13. Oktober 2003



**Promotionsordnung
der International Graduate School of Neuroscience
der Ruhr-Universität Bochum
vom 13. Oktober 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Annahme als Doktorandin/ Doktorand
- § 6 Betreuung der Doktorandin/ des Doktoranden
- § 7 Zulassung zur Promotion
- § 8 Promotionskommission
- § 9 Dissertation
- § 10 Bewertung der Dissertation
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Beurteilung der Promotion
- § 13 Rechtsmittel
- § 14 Pflichtexemplare und Veröffentlichung
- § 15 Promotionsurkunde, Führung und Aberkennung des Doktorgrades
- § 16 Ehrenpromotion
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Die Doktorandenausbildung und die Durchführung der Promotionsverfahren an der International Graduate School of Neuroscience obliegen der International Graduate School of Neuroscience (IGSN).

**§ 1
Doktorgrad**

(1) Die "International Graduate School of Neuroscience" der Ruhr-Universität Bochum verleiht den Grad „Philosophiae doctoris" (PhD) in Neuroscience“ in männlicher bzw. weiblicher Form aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens im Anschluss an die erfolgreiche Absolvierung eines Promotionsstudiums an der International Graduate School of Neuroscience.

(2) Sie verleiht für besondere neurowissenschaftliche Leistungen oder entsprechende ideelle Verdienste in der Förderung der Neurowissenschaften den Grad "PhD in Neuroscience Ehren halber (PhD h.c.)(Ruhr Universität Bochum)" in männlicher bzw. weiblicher Form aufgrund eines Beschlusses des Direktoriums der International Graduate School of Neuroscience (IGSN).

**§2
Zweck der Promotion**

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Dazu sind folgende Promotionsleistungen zu erbringen:

1. Erfolgreiche Absolvierung des Promotionsstudiengangs der IGSN (sowie Nachweis über das absolvierte Studienvolumen von 57 Semesterwochenstunden (SWS)). Das Nähere regelt die Studienordnung des Promotionsstudiengangs.
2. eine neurowissenschaftliche Dissertation in englischer Sprache
3. eine mündliche Prüfung in Englisch (Vortrag und Disputation) und
4. Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation und Nachweis der wissenschaftlichen Verbreitung nach § 12.

**§3
Promotionsausschuss**

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie über alle Fragen, die die Einhaltung der Promotionsordnung betreffen. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden übertragen. Der Promotionsausschuss ist Widerspruchsinstanz im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Der Promotionsausschuss wird aus fünf Mitgliedern der Studienkommission der IGSN, der/dem Vorsitzenden und einer Studentin/einem Studenten vom Direktorium zusammengesetzt. Es ist jeweils ein Mitglied der beteiligten Fakultäten der IGSN (Medizin, Biologie, Chemie und Psychologie) sowie ein Mitglied aus dem Institut für Neuroinformatik vertreten. In der Regel setzt sich der Promotionsausschuss aus Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, und bis zu zwei promovierten Mitgliedern zusammen. Das studentische Mitglied wird auf Vorschlag der Studierendengruppe gewählt. Das studentische Mitglied wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen beratend ohne Stimmrecht mit.

(3) Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Studiendekanin oder der Studiendekan der IGSN. Eine Vertreterin oder ein Vertreter wird aus der Mitte des Promotionsausschusses bestimmt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses entspricht der Amtszeit der Studienkommission. Mit der Wiederwahl der Studienkommission wird daraus automatisch ein neuer Promotionsausschuss gebildet.

(5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich; sie werden von der oder von dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist unter Verantwortung der oder des Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, aus der Gegenstand und Ergebnisse der Beratungen ersichtlich sind.

(6) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Einzelaufgaben:

1. Entscheidung über die Zulassung zur Promotion und Eröffnung des Promotionsverfahrens,
2. Festlegung von Zusatzstudien nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b oder § 7 Abs. 2.
3. Bestellung der Promotionskommission mit der Benennung der oder des Vorsitzenden, der Referentinnen oder Referenten für die Dissertation sowie ggf. einer Professorin oder eines Professors, einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors oder Habilitierten der IGSN gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1.
4. Festlegung des Termins der mündlichen Prüfung und bei Nichtbestehen Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung.
5. Abschluss des Promotionsverfahrens durch die Promotion oder Beschluss über den Abbruch oder die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens.

(7) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über Abbruch oder erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens sind mit der Angabe der Gründe und einer Rechtsmittelbelehrung der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

§4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

- a) einen qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 8 Semestern, für das ein Grad als "Diplom, Staatsexamen oder Master" verliehen wird, oder
- b) einen qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern sowie mindestens einjährige erfolgreiche Studien in der International Graduate School of Neuroscience, oder
- c) den erfolgreichen Abschluss eines Medizinstudiums mit dem 3. Staatsexamen oder dem internationalen Äquivalent (z.B. MD), oder den Abschluss mit dem 2. Staatsexamen sowie mindestens einjährige Studien in der Graduate School, oder
- d) den Abschluss eines einschlägigen Ergänzungsstudiengangs im Sinne des § 88 Abs. 2 HG

nachweist. Einschlägig sind neben Neurowissenschaften in der Regel naturwissenschaftliche, medizinische, psychologische bzw. neuroinformatische Studien.

(2) Ein Abschluss nach Abs. 2 Buchstabe a) und b) wird dann als qualifiziert angesehen, wenn die Gesamtnote des Abschlusses nicht schlechter als ein qualifiziertes "gut" (bis 1,7) und die Note der Diplomarbeit nicht schlechter als "sehr gut" (bis 1,5) ist.

(3) Für gleichwertige, im Ausland erworbene Studienabschlüsse gelten grundsätzlich die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie bei deutschen Abschlüssen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen, der Bewertungsaussage der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder oder der Hochschulrektorenkonferenz und aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) sowie nach Abs. 3 haben ihre Promotionsabsichten vor Aufnahme des Promotionsstudiums unter Beibringung der Unterlagen über einen erfolgreichen Studienabschluss dem Promotionsausschuss anzuzeigen. Die Zulassung ist nur möglich, wenn mit dem Antrag auf Zulassung ein Betreuungsverhältnis mit einem Mitglied der IGSN nachgewiesen wird und das Gebiet der geplanten Dissertation vom Promotionsausschuss anerkannt werden kann.

(5) Beherrschung der englischen Sprache: Für das Promotionsstudium an der IGSN werden ausreichende Englischkenntnisse von der Studienkommission der IGSN festgestellt.

§ 5

Annahme als Doktorandin/Doktorand

(1) Ein Gesuch auf Annahme als Doktorandin/Doktorand der IGSN ist zu Beginn der Promotionsarbeit schriftlich an die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit der Annahme ist die Eintragung in die Doktorandenliste der IGSN verbunden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges.
2. Ein Zeugnis nach § 4.
3. Ein zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Zeugnis oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung.
4. Der Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation mit einer maximal einseitigen Darlegung der Zielsetzung der Dissertation.
5. Die Bescheinigung einer Graduiertenschule über die erfolgreiche Verteidigung des Dissertationskonzeptes.
6. Eine schriftliche Erklärung von zwei Mitgliedern der IGSN, dass sie die Betreuung der Arbeit übernehmen werden.
7. Grundsätzlich können auch Anträge auf Zulassung zur Promotion (§ 7 Abs. 3) gestellt werden, wenn die Dissertation ganz oder teilweise an einer anderen naturwissenschaftlichen Graduiertenschule durchgeführt wurde und die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit zugleich Mitglied der IGSN der Ruhr-Universität Bochum ist.

(3) Über die Annahme als Doktorandin/Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme als Doktorandin/Doktorand muss versagt werden, wenn:

- a) in der IGSN kein kompetentes Mitglied vorhanden ist, um die Betreuung zu übernehmen,
- b) bei experimentellen Arbeiten die Bereitstellung der Arbeitsmittel und des Arbeitsplatzes nicht gesichert ist,
- c) die in der Promotionsordnung geregelten formellen Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind.

(4) Der Promotionsausschuss kann weder ein Mitglied der IGSN veranlassen, bestimmte Kandidatinnen/Kandidaten als Doktorandin/Doktorand anzunehmen oder abzulehnen, noch können Doktorandinnen/Doktoranden gegen ihren Willen einem Mitglied der IGSN zur Betreuung zugewiesen werden.

(5) Eine Ablehnung des Gesuches nach Absatz 1 ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Betreuung der Doktorandin/des Doktoranden

(1) Mit der Annahme als Doktorandin/Doktorand wird ein Anspruch auf Beratung durch den Promotionsausschuss und die Betreuung durch zwei Hochschullehrer der IGSN einschließlich der arbeitsplatzmäßigen Versorgung und auf Begutachtung der Dissertation begründet. Mit Zustimmung des Promotionsausschusses kann auch eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der IGSN im Einvernehmen mit einem Hochschullehrer der IGSN die Betreuung übernehmen. Das Einvernehmen ist dem Promotionsausschuss in schriftlicher Form mitzuteilen. Die erste Betreuerin oder der erste Betreuer wird als direkte Betreuerin bzw. direkter Betreuer fungieren. Die zweite Betreuerin bzw. der zweite Betreuer soll als beratende Betreuerin bzw. beratender Betreuer dienen.

(2) Eine Vorabveröffentlichung wichtiger Dissertationsergebnisse ist mit der Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers zulässig. Sie ist dem Promotionsausschuss anzuzeigen.

(3) Eine Lösung des Betreuungsverhältnisses zwischen einem Mitglied des Promotionsausschusses und der Doktorandin/dem Doktoranden ist von beiden Seiten her möglich; sie ist in jedem Fall dem Promotionsausschuss schriftlich anzuzeigen. Dieser kann eine schriftliche Begründung verlangen.

(4) Wird eine Lösung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen erforderlich, die die Doktorandin/der Doktorand nicht zu vertreten haben, so ist der Promotionsausschuss zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten zwecks Fortführung der Dissertation verpflichtet.

§7 Zulassung zur Promotion

(1) Die erfolgreiche Absolvierung des IGSN-Studiengangs der IGSN gemäß der Studienordnung des Promotionsstudiengangs der IGSN ist Zulassungsvoraussetzung. Für die erfolgreiche Absolvierung des IGSN-Studienganges müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Nachgewiesene Beteiligung an der Blockvorlesung der IGSN sowie erfolgreiche Absolvierung der damit verbundenen Prüfung.
2. Erfolgreiche Absolvierung der Zwischenprüfung.
3. Absolvierung der für den Studiengang erforderlichen 57 SWS, die durch regelmäßige Beteiligung am IGSN-Curriculum (sowie nachgewiesene Beteiligung von assoziierten Mitgliedern an Curriculum-äquivalenten Kursen nach Abs. 2) verliehen werden.

(2) Mitglieder eines Graduiertenkollegs, einer Max Planck Research School oder einer Graduate School können zur Promotion zugelassen werden. Wird in diesem Graduiertenkolleg, in dieser Max Planck Research School oder in dieser Graduate School ein Äquivalent des Studiengangs der IGSN angeboten, kann diese Ausbildung gemäß Nachweis an der IGSN anerkannt werden. Erfolgreiche Absolvierung einer Klausur zum Gesamthalt der Vorlesungsreihe der IGSN "From Molecules to Cognition" ist Zulassungsvoraussetzung. Über Ausnahmen (Äquivalenz von Ersatzleistungen) entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Nach Ablauf des Ph.D.-Studiums, d.h. in der Regel am Ende des dritten Jahres, wird zum Promotionsverfahren zugelassen, wer eine Dissertation vorlegt und die in § 4 und § 7 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

entweder

1. die Dissertation in fünf gebundenen oder gehefteten Exemplaren, die am Schluss einen tabellarischen Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges enthält. Die Dissertation muss in englischer Sprache verfasst werden und das im Rahmen des Ph.D.-Studiums bearbeitete Forschungsprojekt mit Abstract, Einleitung, Methodik, Resultaten und Diskussion enthalten. Die Thesis muss einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag zum gewählten Fachgebiet des Forschungsprojekts darstellen.

oder

2. auf Antrag der Studentin oder des Studenten eine kumulative Dissertation bestehend aus Publikationen in international renommierten Wissenschaftszeitschriften mit Gutachtersystem (Peer Review). Hier muss die Promotionskandidatin bzw. der Promotionskandidat Erstautor sein. Eine schriftliche Bestätigung vom Betreuer, dass die Kandidaten bzw. der Kandidat die Publikationen selbst geschrieben hat, muss dem Antrag beigelegt werden. Ein Antrag auf eine kumulative Dissertation muss schriftlich an den Promotionsausschuss gerichtet werden. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob eine kumulative Dissertation zulässig ist entsprechend des Antrages, Qualität sowie Anzahl der Publikationen. Die kumulative Dissertation muss in englischer Sprache verfasst werden und das im Rahmen des Ph.D.-Studiums bearbeitete Forschungsprojekt zuzüglich einem Abstract, einer Einleitung und Diskussion darstellen.

Dem Antrag auf Zulassung zur Promotion sind außerdem beizufügen:

3. Die Zeugnisse über die Studienabschlüsse gemäß § 4 Abs. 1 bis 3.
4. Im Fall von § 4 Abs. 1 Buchstabe b) und § 7 Abs. 2 Bestätigungen über die mit Erfolg abgelegten Zusatzprüfungen und erbrachten Studienleistungen.
5. Eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, dass die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe ausgeführt und verfasst wurde, dass die "Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis" nach § 9 Abs. 3 eingehalten wurden und dass sie nicht in dieser oder ähnlicher Form früher bei dieser oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule als Dissertation eingereicht worden ist.
6. Eine Angabe darüber, welche promovierten Mitglieder der IGSN die Arbeit betreut haben.
7. Ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin/der Bewerber nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.
8. Schriftlicher Nachweis (Abschlussbescheinigung) über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Kursen und Seminaren der IGSN gemäß Studienplan, oder Belege der erfolgreichen Absolvierung des für den angestrebten Abschluss erforderlichen Graduiertenstudiums im Umfang von mindestens 57 SWS an einer anderen naturwissenschaftlichen Graduiertenschule.
9. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung des IGSN-Studienganges gemäß der Studienordnung des Promotionsstudiengangs der IGSN.

§8 Promotionskommission

(1) Für jedes Promotionsverfahren benennt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission mit einer oder einem Vorsitzenden aus der Mitte der Professorinnen und Professoren des Direktoriums. Die Promotionskommission ist das für die Bewertung der Promotionsleistungen sowie für die Durchführung der mündlichen Prüfung zuständige Gremium. Sie besteht aus Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Habilitierten. Wenigstens zwei Mitglieder der Promotionskommission müssen Mitglieder der IGSN sein.

(2) Die Promotionskommission besteht in der Regel aus der oder dem Vorsitzenden, drei Referentinnen oder Referenten und einer Professorin oder einem Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor oder Habilitierten der IGSN, deren oder dessen Fachgebiet nicht in das Fachgebiet der Dissertation fällt. Aus fachlichen Gründen kann die Promotionskommission erweitert werden. Wird gemäß Absatz 4 eine vierte Referentin oder vierter Referent bestimmt, so ist diese oder dieser Mitglied der Promotionskommission, wenn sie Professorin bzw. er Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, Habilitierte oder Habilitierter ist. Anderenfalls kann sie oder er als Mitglied der Promotionskommission benannt werden.

(3) Die erste Referentin oder der erste Referent ist in der Regel die direkte Betreuerin oder der direkte Betreuer der Dissertation. Die zweite Referentin oder der zweite Referent ist in der Regel die beratende Betreuerin oder der beratende Betreuer der Dissertation. Bei der Benennung der dritten Referentin bzw. des dritten Referenten können die Doktorandin oder der Doktorand Vorschläge machen. Die dritte Referentin oder der dritte Referent soll möglichst international und im Ausland tätig sein. Die Referentinnen oder Referenten sind zur Abgabe von unabhängig erstellten schriftlichen Gutachten verpflichtet.

(4) Falls die Dissertation in einer anderen Fakultät oder außerhalb der Ruhr-Universität Bochum angefertigt wurde, kann die (auswärtige) Betreuerin oder der (auswärtige) Betreuer der Dissertation um ein weiteres Gutachten gebeten werden. Die (auswärtige) Betreuerin oder der (auswärtige) Betreuer wird Mitglied der Promotionskommission.

(5) Alle fünf bzw. nach § 8 Abs. 4 sechs Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein Ersatzmitglied.

§9 Dissertation

(1) Mit der Dissertation muss die Doktorandin oder der Doktorand die Befähigung zu selbständiger Forschungsarbeit auf einem Gebiet der Neurowissenschaften zeigen. Die Dissertation muss eigene neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten, die in ihrer Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllen. Die Arbeit muss einem Fachgebiet der IGSN zugeordnet werden können. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Promotionsausschuss. Vorab veröffentlichte Teile der Dissertation sind in der Arbeit anzugeben.

(2) Die Dissertation muss in englischer Sprache sein.

(3) Die Doktorandinnen und Doktoranden haben die "Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis" nach der Amtlichen Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 476 vom 23. Juli 2002 (Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis und Grundsätze für das Verfahren bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten) in der jeweils neuesten Fassung einzuhalten.

(4) Die Dissertation ist in druckreifer Form gebunden oder geheftet bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Sämtliche Quellen, verwendete Hilfsmittel und Veröffentlichungen sind anzugeben.

(5) Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muss der individuelle Beitrag der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine eigene Dissertation dokumentiert werden.

(6) Die Dissertation kann von der Doktorandin bzw. vom Doktoranden zurückgezogen werden solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht vorgelegt und das Promotionsverfahren als nicht eröffnet. Zieht die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(7) Ein Exemplar der Dissertation bleibt bei den Akten, auch wenn das Verfahren erfolglos beendet wird.

§10 Bewertung der Dissertation

(1) Die Dissertation wird den drei Referentinnen oder Referenten zugeleitet. Sie empfehlen der Promotionskommission in unabhängigen schriftlichen Gutachten die Annahme, Ergänzung, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit als Dissertation und schlagen im Falle der Annahme eines der Prädikate nach Absatz 2 vor. Divergieren die Beurteilungen der Referentinnen bzw. der Referenten um mehr als ein Prädikat, so ist die Studiendekanin oder der Studiendekan der IGSN oder ihre bzw. seine Stellvertretung berechtigt, vor einer mehrheitlichen Entscheidung weitere Gutachten einzuholen. Ein weiteres Gutachten muss eingeholt werden, wenn drei Gutachten von Mitgliedern der Promotionskommission vorliegen und eine/einer der Referentinnen oder Referenten für Ablehnung, die anderen für Annahme der Arbeit votieren. Die zusätzliche Referentin oder der zusätzliche Referent ist dann auch Mitglied der Promotionskommission, wenn sie oder er Professorin bzw. Professor, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor oder Habilitierte bzw. Habilitierter ist. Lehnen zwei Referentinnen oder Referenten die Arbeit ab, ist das Promotionsverfahren beendet.

(2) Die Beurteilung erfolgt mit den Prädikaten "sehr gut" (magna cum laude), "gut" (cum laude), "genügend" (rite) oder "ungenügend" ("immaturus"). Sie kann den Vorschlag enthalten, die Promotionskommission möge bei der Gesamtbewertung über die Vergabe des Prädikates "mit Auszeichnung" (summa cum laude) gemäß § 12 Abs. 3 beraten.

(3) Empfiehlt eine Referentin oder ein Referent die Dissertation der Doktorandin oder dem Doktoranden mit Vorschlägen zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet hierüber die Promotionskommission und setzt gegebenenfalls eine angemessene Frist zur Wiedereinreichung. Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(4) Rückgabe der Dissertation und Wiedereinreichung entsprechend Absatz 3 sind nur einmal möglich. Bei Wiedereinreichung ist die Dissertation denselben Referentinnen bzw. Referenten wie vor der Rückgabe vorzulegen.

(5) Die Referentinnen bzw. Referenten können ihre Beurteilung mit Auflagen zur Ergänzung und Umarbeitung der Dissertation für die Drucklegung verbinden.

(6) Spätestens einen Monat, nachdem die Dissertation den Referentinnen bzw. den Referenten von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugegangen ist, sollen die Gutachten bei dieser oder diesem vorliegen.

(7) Die Arbeit und die Gutachten werden den Mitgliedern der Promotionskommission sowie allen Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierten und promovierten wissenschaftlichen Mitgliedern des Promotionsausschusses der IGSN durch Auslage im Dekanat der IGSN für zwei Wochen zugänglich gemacht. Im gleichen Zeitraum wird die Dissertation für die Mitglieder des Promotionsausschusses der IGSN im Dekanat der IGSN zur Einsichtnahme ausgelegt.

(8) Alle promovierten Mitglieder der IGSN haben das Recht, zu der Dissertation und den Gutachten Stellung zu nehmen, wobei die Stellungnahme während der Auslagefrist angemeldet und innerhalb der Auslagefrist bei der Studiendekanin oder beim Studiendekan der IGSN eingereicht werden muss.

(9) Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und eventueller Stellungnahmen.

(10) Wird die Arbeit abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Eine andere Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema kann frühestens nach einem halben Jahr eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche bei der IGSN nicht zulässig.

§11 Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission den Termin der mündlichen Prüfung fest.

(2) Die mündliche Prüfung wird von der Promotionskommission unter der Leitung der oder des Vorsitzenden durchgeführt.

(3) Zur mündlichen Prüfung werden die Mitglieder des Promotionsausschusses, der Promotionskommission sowie ggf. die auswärtige Betreuerin oder der auswärtige Betreuer der Dissertation gemäß § 8 Abs. 4 eingeladen.

(4) In der mündlichen Prüfung soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, die von ihr bzw. ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse verständlich vorzutragen sowie gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen und wissenschaftlich zu diskutieren, und dass sie oder er über angemessene Kenntnisse im Promotionsfachgebiet verfügt.

(5) Die mündliche Prüfung besteht aus einem 25-30 minütigen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten, einer öffentlichen Diskussion über die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation und aus einer anschließenden Disputation der Promotionskommission mit der Kandidatin oder dem Kandidaten über die Dissertation und das Promotionsfachgebiet. Die Disputation soll in der Regel eine Stunde dauern. Die Prüfung der Kandidatin oder des Kandidaten ist für Mitglieder und Angehörige der IGSN öffentlich. Gäste können dazu eingeladen werden.

(6) Die Anzahl der Zuhörer kann aus Raumgründen von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission begrenzt werden.

(7) Frageberechtigt bei der Disputation sind nur Mitglieder der Promotionskommission.

(8) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.

(9) Wird die mündliche Prüfung als nicht bestanden beurteilt, so kann sie frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach zwölf Monaten, einmal wiederholt werden.

(10) Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss möglich.

§12 Beurteilung der Promotion

(1) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden den in § 11 Abs. 4 genannten Anforderung genügt. Mitglieder des Promotionsausschusses können an der Beratung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

(2) Bei positiver Entscheidung bewertet die Promotionskommission die mündliche Prüfung und die Dissertation jeweils mit einem Prädikat gemäß § 10 Abs. 2.

(3) Die Promotionskommission setzt dann noch ein Gesamtprädikat für die Promotion gemäß § 10 Abs. 2 fest. Das Schwergewicht ist dabei auf die Dissertation zu legen. Sind alle Einzelleistungen mit dem Prädikat "sehr gut" bewertet worden, kann die Promotionskommission im herausragenden Ausnahmefall und unter Würdigung des Gesamteindrucks an Stelle des Prädikats nach § 10 Abs. 2 das Prädikat "mit Auszeichnung" (summa cum laude) vergeben. Nur das Gesamtprädikat ist in der Promotionsurkunde anzuführen.

(4) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen und die Gesamtbewertung unmittelbar nach der Entscheidung der Promotionskommission mit.

(5) Bei bestandener Prüfung stellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses hierüber auf Wunsch eine vorläufige Bescheinigung mit dem Vorbehalt der ausstehenden Pflichtexemplare aus. Diese Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

§13 Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

(2) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen, gegen die Widerspruch erhoben wird, abändern. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung durch die Promotionskommission, so kann eine abändernde Entscheidung nur mit Zustimmung der Promotionskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung beschlossen hat.

(3) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Kandidatin oder der Kandidat oder ein von ihr bzw. ihm Beauftragter das Recht auf Einsichtnahme in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Dritten sind die Promotionsakten nicht zugänglich.

§14 Pflichtexemplare und Veröffentlichung

(1) Nach bestandener Prüfung teilt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, ob und ggf. welche Änderungsaufgaben gemäß § 10 Abs. 5 vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Das entsprechend revidierte Manuskript ist den Referentinnen oder Referenten vor der Herstellung der Pflichtexemplare zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung ist erfüllt, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben einem für die Prüfungsakten der IGSN erforderlichen Exemplar für die Archivierung drei Exemplare (Pflichtexemplare), die auf alterungsbeständigem Holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

- a) die kostenlose Ablieferung weiterer 40 Exemplare jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, wobei auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder
- d) die kostenlose Ablieferung eines Mikrofiches und 40 weiterer Exemplare oder
- e) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen ist.

In den Fällen a), d) und e) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichem Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand liefert innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung die Pflichtexemplare ab, die der Hochschule überlassen bleiben und weist die wissenschaftliche Veröffentlichung gemäß Absatz 2 nach.

(4) Die Ablieferungsfrist kann auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden vom Promotionsausschuss verlängert werden. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber diese Fristen, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(5) Die drei Pflichtexemplare und das Exemplar für die Verfahrensakte nach Absatz 2 müssen ein besonderes Titelblatt und den Bildungsgang der Verfasserin oder des Verfassers enthalten. Wird festgestellt, dass die Exemplare diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden sie grundsätzlich zurückgewiesen. Eine so zurückgewiesene Arbeit gilt als unveröffentlicht.

§15 Promotionsurkunde; Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Bei bestandener Prüfung stellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses hierüber eine vorläufige Bescheinigung aus. Die Promotionsurkunden werden allen Doktoranden eines Jahrgangs im Rahmen einer Veranstaltung der IGSN (Graduation Day) durch die Studiendekanin oder den Studiendekan der IGSN ausgehändigt, sobald die Doktorandin oder der Doktorand die Bedingung nach § 14 Abs. 2 erfüllt hat. Falls eine Promovierte oder ein Promovierter nicht anwesend sein kann, wird ihr oder ihm die Möglichkeit gegeben, die Urkunde in anderer geeigneter Form zu erhalten. Die Promotionsurkunde enthält kein Prädikat außer der Gesamtnote. Das zusätzliche Promotionszeugnis enthält die Namen der Referentinnen oder des Referenten, der weiteren Mitglieder der Promotionskommission, den Titel der Thesis, die Prädikate der Thesis, der Disputation oder des Wiederholungsexamens sowie die Gesamtnote. Beide Dokumente sind von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan zu unterzeichnen.

(2) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promotion vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an ist die oder der nunmehr Promovierte berechtigt, den Grad "Ph.D. in Neuroscience" zu führen.

(3) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotion verweigern und das Verfahren für ungültig erklären.

(4) Der Entzug des Doktorgrades und die Rückgabe der Promotionsurkunde können erfolgen, wenn die oder der Promovierte

- a) den Doktorgrad durch Täuschung oder im Wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat,
- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt ist oder
- c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat.

Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades fällt das Direktorium der IGSN.

(5) Die Rektorin oder der Rektor der Ruhr-Universität Bochum unterrichtet das zuständige Ministerium von der Aberkennung oder der Entziehung des Doktorgrades.

§16 Ehrenpromotion

(1) Das Direktorium der IGSN kann für besondere neurowissenschaftliche Leistungen oder entsprechende ideelle Verdienste in der Förderung der Neurowissenschaften den Grad "PhD in Neuroscience ehrenhalber" (Ph.D. h.c. (Ruhr-Universität Bochum)) verleihen.

(2) Das Verfahren kann nur auf Antrag einer bzw. eines oder mehrerer Professorinnen oder Professoren der IGSN der Ruhr-Universität Bochum an die Sprecherin oder den Sprecher des Direktoriums eingeleitet werden. Dem Antrag müssen zwei Drittel aller Professorinnen oder Professoren der IGSN zustimmen.

(3) Befürwortet das Direktorium die Einleitung des Verfahrens, so setzt es eine Kommission, bestehend aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan der IGSN als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden und vier Professorinnen oder Professoren, ein. Diese bzw. dieser berichtet in einer öffentlichen Sitzung über die Verdienste der oder des zu Ehrenden.

(4) Zum Beschluss einer Ehrenpromotion ist eine Zweidrittelmehrheit des Direktoriums erforderlich. Alle Mitglieder des Direktoriums sind in diesem Fall stimmberechtigt. Stimmberechtigte Mitglieder, die an der persönlichen Teilnahme bei der Abstimmung verhindert sind, können ihre Stimme schriftlich abgeben.

(5) Die Ehrenpromotion wird von der Sprecherin oder vom Sprecher des Direktoriums der IGSN durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen, in die eine Laudatio aufzunehmen ist.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Promotionsverfahren, die nach dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnet werden, werden nach dieser Promotionsordnung durchgeführt.

§18 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinsam Beschließenden Ausschusses (Direktoriums) der International Graduate School of Neuroscience der Ruhr-Universität Bochum vom 14.8.2003.

Bochum, den 13. Oktober 2003

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Wagner